

**Bekanntmachung der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung<sup>1</sup>**

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen am \_\_\_\_\_  
für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters – Stadtbürgermeisterin/  
Stadtbürgermeisters – Bürgermeisterin/Bürgermeisters – Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters – Landrätin/Landrats<sup>1</sup>  
am \_\_\_\_\_

und für die etwaigen Stichwahlen der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters –  
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters – Bürgermeisterin/Bürgermeisters – Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters –  
Landrätin/Landrats<sup>1</sup> am \_\_\_\_\_

I.

Die Wählerverzeichnisse der Gemeinden werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem \_\_\_\_\_<sup>2</sup>, bis Freitag,  
den \_\_\_\_\_,<sup>3</sup> während der Dienststunden bei den Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltungen für Wahl-  
berechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer  
Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der  
Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen,  
aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung  
besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eine  
Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am \_\_\_\_\_<sup>4</sup> eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine  
Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den \_\_\_\_\_,<sup>3</sup>  
Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Gemeinde-/Verbands-  
gemeinde-/Stadtverwaltung<sup>1</sup> Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Nieder-  
schrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wähler-  
verzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das  
Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch  
**Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**.  
Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular  
– Rückseite der Wahlbenachrichtigung –. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder  
elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße,  
Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der  
Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahl-  
unterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

zur Verfügung<sup>1,5</sup>.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse<sup>1,6</sup>:

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein  
und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nach-  
weisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben. Wahlscheine und  
Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem  
Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich  
dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage  
einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

noch **Anlage 3**

(zu § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 72 Abs. 2)

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>1</sup> vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

\_\_\_\_\_ <sup>7</sup> unentgeltlich befördert.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>1</sup> beantragt werden. Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Kreisverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Datum des 20. Tages vor der Wahl einsetzen.

<sup>3</sup> Datum des 16. Tages vor der Wahl einsetzen.

<sup>4</sup> Datum des 21. Tages vor der Wahl einsetzen.

<sup>5</sup> Internetadresse der Verwaltung angeben – ggf. streichen, wenn keine (eigene) Internetadresse angegeben werden kann.

<sup>6</sup> E-Mail-Adresse der den Wahlschein ausstellenden Stelle angeben – ggf. streichen, wenn die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung besteht.

<sup>7</sup> Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.